

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen

Stand: April 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Axision AG und dem Kunden. Einzelvereinbarungen, die mit dem Kunden abgeschlossen wurden, gehen diesen AGB vor. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Form.
- 1.2 Die Axision AG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Alle Änderungen werden mit der Veröffentlichung der neuen AGB auf der Website wirksam. Der massgebliche Zeitpunkt für die Anwendbarkeit der gültigen AGB ist das Datum der Annahme unseres Angebots.

2. Angebote

- 2.1 Die Angebote der Axision AG sind ohne besondere Angaben zeitlich auf 30 Tage befristet.
- 2.1 Der Inhalt sowie ergänzende Dokumente von Angeboten der Axision AG sind vertraulich zu behandeln. Die Vervielfältigung oder Weitergabe im Ganzen oder auch Teilen davon bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verfassers und ist andernfalls ausdrücklich untersagt. Ausnahmen sind lediglich Kopien für den internen Gebrauch im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen. Allfällige Verletzungen der oben genannten Punkten berechtigt die Axision AG zu Schadenersatzforderungen oder zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden.

3. Vertragsarten

Sofern im Folgenden keine abweichende Regelung vereinbart wurde, gelten für Dienstleistungen je nach Vertragsinhalt die Bestimmungen von Art. 394 ff. OR über den Auftrag oder Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag. Liegt ein Werkvertrag vor, so setzt dies eine sorgfältige Abklärung der Kundenwünsche sowie des Sachverhalts voraus. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung erfolgen diese Abklärungen nach den Regeln über die Erbringung von Dienstleistungen und sind entsprechend diesen Regeln zu entschädigen.

4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF) exkl. MwSt.
- 4.2 Bei Leistungen, die zwingend oder auf Anweisung des Kunden ausserhalb der Arbeitszeiten von Mo-Fr 07:00 - 20:00 Uhr erbracht werden, wird ein Zuschlag von 50% berechnet.

- 4.3 Reisetätigkeiten innerhalb der Schweiz werden als Arbeitszeit verrechnet. Fahrzeug bzw. ÖV Kosten innerhalb der Schweiz sind inbegriffen. Die Verpflegung ist inbegriffen. Abweichende Vereinbarungen sind in im Angebot vermerkt. Übernachtungskosten oder anderweitige Reisekosten werden vorgängig schriftlich mit dem Kunden vereinbart.
- 4.4 Die Axision AG behält sich marktbedingte Preisanpassungen oder solche als Folge konkreter Kostensteigerungen (z.B. Teuerungsausgleich der Löhne) vor.

5. Vertragsdauer und Annulation

- 5.1 Verträge über Projekt- bzw. Dienstleistungen mit zu übergebendem Arbeitsresultat enden mit ihrer Erfüllung.
- 5.2 Verträge über Dienstleistungen ohne definiertes Arbeitsresultat sind jederzeit kündbar, wobei die kündigende Partei den Schaden zu ersetzen hat, welcher der anderen Partei durch eine Kündigung zur Unzeit entsteht.
- 5.3 Wird ein Auftrag durch den Kunden annulliert, behält sich die Axision AG das Recht vor, dadurch entgangenen Gewinn geltend zu machen. In jedem Fall sind Kosten, die bereits angefallen sind, und Preiserhöhungen infolge Auftragsreduktion vom Kunden zu übernehmen.
- 5.4 Kündigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

6. Mängelrüge

- 6.1 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte bzw. erbrachten Leistungen selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, gelten die Produkte bzw. Leistungen als genehmigt. Der Kunde ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.
- 6.2 Mit der Nutzung einer Leistung im produktiven Betrieb gilt diese in jedem Fall als abgenommen.

7. Lieferung

- 7.1 Die Axision AG ist bemüht vereinbarte Termine einzuhalten. Lieferfristen sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt somit nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
- 7.2 Verbindliche Liefertermine mit Konventionalstrafen sind im Individualvertrag zu regeln.

8. Zahlung

- 8.1 Der gesamte offene Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Wird die Zahlung nicht wie vereinbart geleistet, gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.
- 8.2 Falls nicht anders vereinbart, verrechnet die Axision AG die geleisteten Aufwände jeweils monatlich zum Monatsende. Ein Arbeitsrapport mit Datum, Dauer und Kurzbeschreibung der Arbeiten wird der Rechnung beigelegt.
- 8.3 Bei Ausbleiben der Zahlung nach der ersten Mahnung behält sich die Axision AG das Recht vor, den Service oder weitere Leistungen ohne weitere Mitteilung einzuschränken, zu unterbinden oder zu verweigern, bis sämtliche offene Rechnungen beglichen sind.
- 8.4 Bei verspäteter Zahlung sind Umtriebs- und Mahnkosten von CHF 20.- pro Mahnung sowie ein Verzugszins von 5% p.a. fällig.
- 8.5 Übersteigt ein Auftrag die Summe von CHF 10'000.- behält sich die Axision AG vor, eine Vorauszahlung von 50% des geschätzten Aufwandes der ersten Abrechnungsperiode oder 30% des angebotenen Gesamtaufwandes bei Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.
- 8.6 Bei Neukunden mit einer Auftragssumme von weniger als CHF 2'500.- wird generell ein Stundenpool mit Vorauszahlung angeboten.

9. Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit alle ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Einzelvertrages zur Kenntnis gelangten Tatsachen, Konzepte, Verfahren, Unterlagen, Daten und Informationen (Vertrauliche Informationen), welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Vertragspartei beziehen und für welche ein besonderes Geheimhaltungsinteresse einer der Parteien besteht. Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt und Diskretion wie eigene vertrauliche Informationen. Die Parteien sorgen dafür, dass solche vertraulichen Informationen durch sie selbst, ihre Hilfspersonen oder beauftragte Dritte weder zweckwidrig oder sonst wie unbefugt genutzt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur unbefugten Nutzung zugänglich gemacht werden. Der Kunde wird Daten über die von Axision AG eingesetzten Mitarbeiter vertraulich gemäss den Vorschriften des Datenschutzrechtes behandeln. Diese Diskretionspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Axision AG und dem Kunden unverändert weiter, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.

10. Haftung

- 10.1 Für Schäden des Kunden, die auf eine nachgewiesene schuldhaftige Vertragsverletzung der Axision AG zurückzuführen sind, haftet die Axision AG gleich aus welchem Rechtsgrund bis maximal zur Höhe der Vergütung, welche der Kunde für die Leistungserbringung unter dem Vertrag bezahlt hat, im Rahmen dessen die Vertragsverletzung geschehen ist, jedoch maximal bis maximal einem Betrag von CHF 20'000.
- 10.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Umsatzverluste, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 10.3 Die in dieser Ziffer festgehaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden.
- 10.4 Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haftet die Axision AG nur auf Erstattung des Wiederherstellungsaufwands im Rahmen der obenstehenden Haftungsbeschränkungen und nur dann, wenn die Axision AG den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat und der Kunde vorgängig sichergestellt hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht, und der Gerichtsstand ist Basel. Die Axision AG wird jederzeit bestrebt sein, eventuelle Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einvernehmlich zu lösen.